

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Verträge mit der

Superior Selection International Ltd.
Niederlassung Deutschland
Geschäftsführer: Nathalie Brandt und Katja May
Bargkoppelweg 76a, 22145 Hamburg
Fon: +49 (0) 40 180 59 -136 / 137
Fax: +49 (0) 40 180 59 -138
E-Mail: Nathalie@superior-selection.de / Katja@superior-selection.de

- nachfolgend Makler genannt-

über die Vermittlung von Adressenkollektionen und Beilagen.

- 1.2. Mündliche Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
1.3. Den nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Sie gelten auch dann ausschließlich, wenn der Makler in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung vorbehaltlos ausführt.
1.4. Die nachfolgenden Rahmenbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs 1 BGB.

2. Begriffsbestimmungen

Adresseneigentümer = Vermieter
Mieter = Nutzer der Adressen
Adressenkollektionen = Adresslisten = Adressen
Beilagen = Katalogbeilagen, Paketbeilagen, Media- Beilagen oder sonstige Beilagen

3. Vermieterauftrag

- 3.1. Der Adresseneigentümer beauftragt den Makler mit der Vermietung von Adresslisten zu Werbezwecken. Der Adresseneigentümer übernimmt die Garantie, dass er berechtigt ist, die Adressen zu vermieten.
3.2. Der Makler ist berechtigt, namens und im Auftrag des Vermieters Adressmietverträge anzubahnen. Für diesen Zweck ist der Vermieter damit einverstanden, dass der Makler im Rahmen seiner üblichen Werbung darauf hinweist, dass er über die vom Vermieter überlassenen Adressstämme verfügen kann.
3.3. Der Makler ist zudem in jedem Einzelfall bevollmächtigt, den Vermieter beim Abschluss der Verträge mit dem Mieter über die Mietung von Adressen zu vertreten.
3.4. Der Vermieter verpflichtet sich, den Makler ausreichend und nach bestem Wissen über das anzubietende Adressmaterial, insbesondere über die Qualität (Herkunft-/Gewinnungswege der Adressen, Aktualitätsdatum, Käufer-/Interessenten- Adressen, kompilierte Adressen, Retourenquote usw.) zu informieren. Der Vermieter bevollmächtigt den Makler, die ihm in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Angaben zu verwenden, deren Richtigkeit der Vermieter zu gewährleisten hat, soweit nicht durch Zusätze wie „circa“ und „ungefähr“ aus Angaben des Vermieters hervorgeht, dass es sich um Schätzungen handelt. Schätzungen sind vom Vermieter ebenfalls nach bestem Wissen vorzunehmen.
3.5. Der Vermieter erhält vom Makler Auskunft darüber, wer die Adressen mietet.

4. Vertragsschluss, Rücktrittsrecht

- 4.1. Der Mieter von Adressenkollektionen akzeptiert, dass der Adressenmietvertrag über die Adressenlieferung unmittelbar zwischen dem Vermieter und ihm zu Stande kommt. Der Vermieter ist berechtigt, jedes Angebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
4.2. Die vom Makler im Namen des Vermieters abgegebenen Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt durch schriftliche Zustimmung des Vermieters und schriftlicher Auftragsbestätigung des Maklers zu Stande.
4.3. Liegen dem Vermieter im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bestimmte Informationen (Werbemittel, Verarbeiter usw.) noch nicht vor, kann er die Auftragsbestätigung von noch zu erfüllenden Bedingungen abhängig machen. Er hat hierauf in der Auftragsbestätigung klar hinzuweisen.
4.4. Der Mietvertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung zustande, die von dem Makler im Auftrage des Vermieters erteilt wird und deren Inhalt die zu erbringenden Leistungen abschließend regelt. Grundsätzlich muss dem Mieter für jede gelieferte Liste ausdrücklich eine schriftliche Auftragsbestätigung (Freigabe) vorliegen. Die Lieferung der Adressen als solche stellt alleine noch keine Freigabe dar.
4.5. Die Lieferung der Adressen erfolgt ab Handelsniederlassung des Vermieters/Eigentümers oder dessen Rechenzentrum. Die Versandkosten für den Transport zu adressierender Drucksachen und Adressdatenträger zum Vermieter trägt der Mieter.
4.6. Für den in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermin gilt eine Nachlieferungsfrist von 3 Werktagen als vereinbart. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Mieters wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen. Als Liefertermin gilt der Versandtag. Der vom Vermieter vorzunehmende Versand an den Mieter hat per Wertpaket/Kurierdienst, ISDN oder E-Mail zu erfolgen. Der Makler haftet nicht für Verlust oder Missbrauch von Daten und/oder Datenträgern unabhängig von der Versand- oder Übermittlungsart, auch der elektronischen.
4.7. Mit der Genehmigung eines Tests für ein vorgelegtes Werbemittel verzichtet der Adresseneigentümer auf sein Ablehnungsrecht für eine gleiche zeitnahe Werbeaktion mit dem gesamten Adressenpoolbestand, soweit nicht nach der Genehmigung Änderungen der Verhältnisse eintreten (Veränderungen der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung, Veränderungen hinsichtlich der Verfügungsbefugnis über die Adressen).
4.8. Mit der Freigabe übernimmt der Adresseneigentümer keine Haftung für die rechtliche, insbesondere wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Adressennutzung. Der Mieter ist hierfür allein verantwortlich und stellt den Adresseneigentümer von der Inanspruchnahme Dritter insoweit frei.
4.9. Tritt der Mieter nach Auslieferung seiner Bestellung aus Gründen vom Vertrag zurück, die nicht vom Adresseneigner zu vertreten sind, fallen die vollen Kosten der Bestellung an, auch wenn die Adressen nicht genutzt worden sind. Bei Stornierungsbenachrichtigung nach Ablauf des Postauflieferungsstermins werden generell 100% des Auftragswertes in Rechnung gestellt. Dem Mieter verbleibt der Nachweis, dass der Vermieter Aufwendungen erspart hat.
4.10. Für stornierte Adressvermittlungsaufträge erhebt der Makler eine Stornierungs-/Ausfallgebühr, zzgl. zu den vom Vermieter in Rechnung gestellten Stornierungsgebühren in Höhe von 10% des Adressmietpreises der bestellten bzw. gelieferten Adressmenge, mindestens jedoch € 150,-. Angefallene Selektions- und Transportkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Gültig sind die genannten Preise der jeweils aktuellen Preisliste bzw. der Auftragsbestätigung, sofern nicht andere Vereinbarungen (z.B. Listmietverträge) bestehen.
- 5.2. Sofern nichts anderes vermerkt ist, handelt es sich um Nettopreise zzgl. Der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wobei jede Adressengruppe getrennt berechnet wird. Die in den Angeboten und Preislisten (Datenkarten) angegebene Adressenstückzahlen sind aufgrund regelmäßiger Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge nur annähernde Werte. Bei allen Aufträgen gilt deshalb branchenüblich die jeweils vorliegende Adressenstückzahl mit einer maximalen Abweichung um bis zu 5% als bestellt, wobei sich der zu zahlende Preis entsprechend der Mehr- oder Minderlieferung verändert, es sei denn, die Abweichungen sind für den Mieter im Einzelfall nicht zumutbar. Eine Quote von 5% an Adressdubletten im Bestand der jeweils gelieferten Adressen ist vom Mieter hinzunehmen und kann nicht in Abzug gebracht werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.3. Weitere Kosten wie z.B. für Selektionen, Verpackung, Datenübermittlung, Portokosten oder Transportversicherung werden gesondert berechnet.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Verzugszinsen zu zahlen.
- 5.5. Der Makler ist namens und im Auftrag des Vermieters gegenüber dem Mieter zum Inkasso berechtigt. Der Vermieter stellt die Rechnung für die Vermietung der Adressen auf den Makler aus. Der Makler zahlt vorbehaltlich des Zahlungseingangs des Rechnungsbetrages an den Vermieter. Die Zahlung ist mangels anderweitiger Abreden nach entsprechendem Zahlungseingang beim Makler fällig. Der Makler ist zur Rückforderung von vorausgeleisteten Zahlungen berechtigt, soweit er selbst keine entsprechenden Zahlungen erhält, es sei denn, der Zahlungsausfall ist vom Makler zu vertreten. Zum Einzug des Rechnungsbetrages tritt der Vermieter alle diesbezüglichen Rechte an den Makler ab. Der Makler nimmt die Abtretung an.
- 5.6. Der Makler haftet nicht für Zahlungsausfälle seitens des Mieters.
- 5.7. Der Makler weist den Mieter darauf hin, dass zur Abrechnung transparente und nachvollziehbare Protokolle seitens des Mieters an den Makler zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese Protokolle haben als Mindestangabe zu jeder Adressenliste zu enthalten:
 - Adressen- Liefermenge
 - eliminierte fehlerhafte Adressen aus Konvertierung, Analyse, postalischer Prüfung usw.
 - Abgleich Input
 - eliminierte Dubletten
 - Abgleich- Output (Clean- Zahlen)
 - eventuelle Reduzierungen
 - Einsatzmenge.Zusätzlich ist die Abrechnungsmenge entsprechend den vereinbarten Konditionen (Durchschnittsquote, Mindestquote, Netto / Einsatzmenge usw.) anzugeben.
- 5.8. Die Protokolle sind in Textform unverzüglich nach Abgleich der Daten zu erstellen und an den Makler zu übermitteln.
- 5.9. Die Zahlung des Mietpreises hat – sofern nicht anders vereinbart – spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Die Rechnungsstellung ist nicht abhängig von dem Postauflieferungstermin. Der Mieter verpflichtet sich das der Abrechnung zugrunde zu legende Postauflieferungsprotokoll unverzüglich nach Abgleich der Adressen dem Makler zur Verfügung zu stellen. Sollte dieses Protokoll auch nach dreimaliger Aufforderung dem Makler nicht vorliegen, behält sich der Makler vor, alle gelieferten Datensätze zu 100% in Rechnung zu stellen.
- 5.10. Rechnungskürzungen sind ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Maklers nicht gestattet.
- 5.11. Anfallende Selektions- und Transportkosten sind grundsätzlich nicht provisions-, abzugs- oder kürzungsfähig und müssen in voller Höhe vom Mieter erstattet werden.
- 5.12. Der Makler behält sich vor ggf. insbesondere bei Erstaufträgen und im internationalen Geschäftsverkehr Vorkasse zu verlangen.
- 5.13. Der Makler behält sich vor Zahlungsrückstände ggf. mit eigenen Forderungen zu verrechnen.
- 5.14. Beanstandungen wegen der gelieferten Stückzahl sind vom Mieter vor Weiterverwendung der Adressen zu äußern.

6. Haftung

- 6.1. Der Makler übernimmt keine Haftung aus einem zwischen Vermieter und Mieter geschlossenen Adressenmietvertrag. Insbesondere übernimmt der Makler keine Gewähr dafür, dass ein Adressat tatsächlich existiert oder den Merkmalen (Alter, Geschlecht, Kaufmerkmale, usw.) tatsächlich entspricht, die der Adresse zugewiesen werden. Da das Adressenmaterial ständigen Änderungen ausgesetzt ist und bereits die Adressenquellen fehlerhaft sein können, kann schließlich keine Gewähr für die exakte Zielgruppenzuordnung und/oder vollständige Marktabdeckung der angebotenen Adressgruppen zum Zeitpunkt der Lieferung geleistet werden. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz.
- 6.2. Der Makler haftet ferner nicht für die Richtigkeit der vom Vermieter gemachten Angaben und Zusicherungen. Mögliche Regressansprüche sind vom Mieter unmittelbar gegenüber dem Vermieter geltend zu machen. Ausdrücklich erkennen Mieter und Vermieter diese Regelung an und verpflichten sich im direkten Verhältnis evtl. bestehende Schadensersatzansprüche zu regulieren.
- 6.3. Es obliegt ausschließlich den Parteien des Mietvertrages, die Adressenverwendung daraufhin zu überprüfen, ob sie wettbewerbsrechtlich und datenschutzrechtlich unbedenklich ist. Der Makler übernimmt keine Haftung für die rechtliche Zulässigkeit der geplanten Adressennutzung des Mieters.
- 6.4. Wegen der in den einzelnen Adressengruppen verschiedenen Fluktuationen sind Retouren (Sendungen mit postalischem Unzustellbarkeitsvermerk) unvermeidlich. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der aus Retouren anfallenden Kosten und/oder Gebühren. Retourenrückvergütungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit dem Vermieter.
- 6.5. Aufgrund der reinen Vermittlungstätigkeit übernimmt der Makler keine Garantie für optimale Mailing /Aktions- Ergebnisse (hohe Anzahl von auf das Werbemittel reagierenden Adressaten aus den gelieferten Adressbeständen) seitens des Mieters. Sollte trotz gewissenhaftester Angebotsgestaltung durch den Makler eine angemietete Adressliste bzw. die gelieferten Adressdaten nicht den gewünschten Erfolg für den Mieter einbringen, kann der Makler hierfür nicht haftbar gemacht werden. Auch darf der Mieter nicht die Zahlung dieser Adressen zurückhalten, es sei denn, dass dem Vermieter nachgewiesen werden kann, dass minderwertiges oder nicht dem Auftrag entsprechendes Adressmaterial geliefert wurde. Der Mieter ist verpflichtet den Makler innerhalb von 3 Wochen nach Postauflieferungstermin über etwaige Entwicklungen bezüglich des Rücklaufes zu informieren, damit evtl. Vorauszahlungen durch den Makler unterbunden werden.

7. Nutzungsbefugnis, Kontrolle

- 7.1. Der Mieter bekommt Adressenlisten nicht in körperlicher Form. Im Falle einer Anmietung verbleiben die Adressen außerhalb des Herrschaftsbereichs des Mieters und unter der Datenherrschaft des Vermieters. Die Werbemittel werden im Wege einer Auftragsdatenverarbeitung für den Mieter mit den Adressen des Vermieters versehen. Der Vermieter bzw. der in seinem Auftrag handelnde Makler oder ein Dritter ist berechtigt, Adressenlisten auch an den Mieter zu liefern, wenn dieser im Auftrag als Verarbeiter genannt wurde und der Vermieter dem zugestimmt hat.
- 7.2. Soweit nicht anders vereinbart, berechtigt der Mietvertrag den Mieter mit der Zahlung des Mietpreises und der erteilten Freigabe nur zur einmaligen Benutzung der vom Vermieter zur Verfügung gestellten Adressen zum Postauflieferungstermin oder innerhalb des vereinbarten Zeitraums, soweit die Adressen nicht nach den nachstehenden Vorschriften in die Mitverfügungsbefugnis des Mieters übergegangen sind.
- 7.3. Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, ist der Mieter nur berechtigt, bezüglich der Adressen die nachfolgenden Dienstleistungen durch das von ihm beauftragte Serviceunternehmen (Rechenzentrum/Lettershop) durchführen zu lassen:
 - Daten- Konvertierung/-Analyse, - Ergänzung, - Qualifizierung
 - postalische Überprüfung und Korrektur
 - Robinson- bzw. Nixie- Abgleiche, Umzugsabgleiche

- Waschabgleiche, wie z.B. Infoscore, Protector,
 - Dublettenabgleiche
 - Splitten in Teilmengen und Reduzierung
 - Portooptimierung
 - Laserdruck
 - Lettershop- Arbeiten.
- 7.4. Darüber hinausgehende Dienstleistungen, wie zum Beispiel Optimierungsanalysen, History- Files, Speicherung zur Auftrags erfassung oder Speicherungen von Temporärdateien über einen Zeitraum von drei Monaten über die letzte Postauflieferung hinaus oder die Weitergabe an andere Dienstleister bedürfen der schriftlichen Freigabe durch den Vermieter.
- 7.5. Der Mieter wird eine Speicherung, Veränderung oder Übermittlung der vertragsgegenständlichen Daten an Dritte zu jedweder nicht genehmigter Verwendung unterlassen. Der Mieter wird ferner besondere Auflagen und individuell vereinbarte Beschränkungen (z.B. hinsichtlich des freigegebenen Werbemittels) beachten.
- 7.6. Der Mieter wird neue Adressen, die die Post auf Retouren vermerkt hat, nur einmalig für die bereits freigegebene Aktion benutzen, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 7.7. Die Datenträger beziehungsweise die Adressen dürfen nur in den vom Vermieter zuvor genehmigten Rechenzentren beziehungsweise Lettershops gelagert und weiterverarbeitet werden. Diese Unternehmen müssen entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geeignet sein und entsprechend ausgewählt werden. Eventuelle Unterauftragsverhältnisse der vorbezeichneten Dienstleister müssen schriftlich gegenüber dem Vermieter dargelegt werden und bedürfen seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. In jedem Fall muss von jedem Beauftragten Dienstleister eine Weiterverarbeitungserklärung gemäß dem Standard des Deutschen Direktmarketingverbandes e.V. (DDV) bei dem Vermieter oder dem DDV vorliegen.
- 7.8. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter in jede Adresslieferung unabhängig von der Menge der Adressen maximal 50 Kontroll-Adressen je Adressengruppe einbringt, um kontrollieren zu können, ob die gelieferten Adressen unbefugt benutzt wurden.
- 7.9. Der Vermieter ist gesetzlich gehalten, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten (§9 BDSG). Der Mieter hat die Pflicht, den Vermieter insbesondere bei der Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten durch entsprechende Angaben zu unterstützen.
- 7.10. Die Anschriften von Personen, die auf die Werbung des Mieters bestellt oder Angebote / Informationen angefordert haben, dürfen mit Eingang der Bestellung oder Anforderung ohne weitere Beschränkung innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens genutzt werden (Mitverfügungsbefugnis). Die Nutzung von Adressen, bei denen die Adressaten ausschließlich an einem Gewinnspiel teilgenommen haben, ist nur mit besonderer Genehmigung oder auf Gegenseitigkeit zulässig. Der Vermieter muss in diesem Fall den Makler ausdrücklich hierauf vor Auftragsstellung hinweisen.
- 7.11. Der Mieter wird die Adressen nicht an mit der Bearbeitung seiner Werbesendungen beauftragte Unternehmen lassen, ohne sie auf die Existenz von Kontroll- Adressen und die Einhaltung der vorstehenden Nutzungseinschränkungen hinzuweisen. Der Mieter haftet für jedes Verschulden der von ihm beauftragten Unternehmen gegenüber dem Vermieter.
- 7.12. Der Makler ist ausdrücklich nicht haftbar für jedweden Verstoß gegen die zuvor genannten Bestimmungen oder dem Missbrauch der Daten durch den Mieter oder die von ihm beauftragten Unternehmen.
8. Vertragsstrafversprechen
- 8.1. Der Mieter verpflichtet sich gegenüber dem Vermieter für jeden Verstoß gegen die Beschränkungen zum Nutzungsumfang (Ziffer 7.2.) zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des 10- fachen Entgeltes der vereinbarten Mietkosten bezogen auf die gelieferte Bruttomenge der Gruppe, die für die Lieferung erstellt wurde, in der auch die vertragswidrig verwendeten Anschriften enthalten waren. Der Mieter verpflichtet sich gegenüber dem Vermieter für jeden Verstoß gegen die Beschränkungen zum Nutzungsumfang (Ziffer 7.3. – 7.7. Satz 1) zur Zahlung eines Schadenersatzes entsprechend dem Nachweis des Schadens. Der Mieter haftet auch für ein Verschulden seiner Angestellten (§ 278 BGB) und weiterer an der Auftrags Erfüllung Beteiligte. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
- 8.2. Für den Nachweis des Verstoßes genügt bereits der Nachweis eines Kontaktes des Vermieters und/oder von ihm eingeschaltete Dritte zu geschäftlichen Zwecken mit einer einzelnen Kontroll- Adresse aus dem angemieteten Bestand es sei denn, der Mieter ist in der Lage, nachzuweisen, dass er diese Kontrolladresse in sonstiger Weise ohne Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter erhalten hat.
9. Datenschutzgesetz, Robinsodatei
- 9.1. In allen Fällen dürfen die Adressen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG bzw. sonstiger Datenschutzregelungen (z.B. Teledienstedatenschutzgesetz [TDDSG]) übermittelt und verwendet werden.
- 9.2. Es wird grundsätzlich ein Abgleich mit der Robinsodatei empfohlen, die beim DDV geführt wird.
10. Leistungsverweigerungsrecht, fristlose Kündigung
- 10.1. Der Vermieter ist berechtigt, die Leistungen so lange zu verweigern, wie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung und Nutzung nicht erfüllt bzw. nachgewiesen sind und/oder nach erfolgloser Fristsetzung befugt das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- 10.2. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
11. Adressenvermittlung mit Gegengeschäftszusagen
- 11.1. Bei einer Adressenvermittlung mit einer Gegengeschäftszusage (auch Adressentausch genannt) gelten diese Adressenvermittlungsbedingungen entsprechend.
12. Schlussbestimmungen
- 12.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Maklers.
- 12.2. Die vorstehenden Bestimmungen einschließlich der in Bezug genommenen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Maklers gelten für alle jetzt und in Zukunft vom Makler übermittelten Adressenmietverträge. Sie gelten so lange, bis eine der Parteien mit Wirkung für die Zukunft vor Abschluss eines neuen Auftrages der Weitergeltung in schriftlicher Form widerspricht oder eine Änderung verlangt.
- 12.3. Der Mieter erkennt diese Bedingungen für alle durch den Makler vermittelten Mietaufträge an. Mit dem Vermieter getroffene Sondervereinbarungen berühren nicht die Gültigkeit der übrigen, hier festgelegten Bedingungen.
- 12.4. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN- Kaufrechts wird ausgeschlossen, auch so weit es innerstaatliches Recht geworden ist.
- 12.5. Gerichtsstand ist der Sitz des Maklers. Wenn beide Parteien des Streitigen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- 12.6. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.